

## **Kreuzpunkt Michendorf e.V.**

---

### **Satzung**

#### **§1 Sitz und Name des Vereins**

Der Verein "Kreuzpunkt Michendorf e.V." - Verein zur Förderung und Bereicherung des gemeinschaftlichen und kulturellen Lebens mit Sitz in Michendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

Der Sitz des Vereins ist in Michendorf. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist (a) die Förderung von Kunst und Kultur, (b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, (c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, (d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - (a) die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Produktionen, Projekten und Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Theaterproduktionen, Ausstellungen und Filmvorführungen.
  - (b) die Erarbeitung und Durchführung von generationsübergreifenden Projekten mit Jugendclubs und Senioreneinrichtungen. Dazu zählen beispielsweise Erzählalons oder Koch- und Backkurse für Jugendliche zum Thema gesunde Ernährung, sowie die Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen mit Jugendlichen und Senioren zur Vermittlung von Kenntnissen und der Förderung des Erfahrungsaustausches im Bereich der Nachbarschaftshilfe für Jugendliche und Senioren.
  - (c) die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, öffentlichen Vorträgen und Ausstellungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dies können etwa Nähkurse oder sogenannte „Repair Cafés“ sein, wo Teilnehmer von ehrenamtlichen Expert\*innen angeleitet werden, Alltagsgegenstände zu reparieren, um den Nachhaltigkeitsgedanken praktisch umzusetzen, oder Seminare zum Thema

„Upcycling“, wo aus nicht mehr benötigten Gegenständen und Materialien neue Gebrauchsgegenstände entstehen.

- (d) Veranstaltungen und betreute Aktivitäten für Flüchtlinge und Behinderte, zum Zwecke der Integration und Inklusion, sowie um soziale Netzwerke aufzubauen und zu vertiefen, z.B. gemeinsames Begehen von Feiertagen, Lesungen, Konzert- und Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Erzählsalons, Filmvorführungen und Vorträge.
- (e) Die Förderung von Maßnahmen zur Senkung klimaschädlicher Abgase, wie die Anschaffung, Unterhaltung und Bereitstellung von Lastenrädern zur kostenfreien Benutzung für Bürgerinnen und Bürger von Michendorf.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine etwaige Vergütung wird vom Vorstand festgelegt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

##### (1) Arten der Mitgliedschaft

(1.1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die es als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Arbeit einen Beitrag zur Erreichung der unter § 3 dieser Satzung genannten Ziele zu leisten. Dieser Beitrag wird u.a. verwirklicht durch eine von der Mitgliederversammlung fest zu legendende Anzahl von jährlichen Arbeitsstunden.

(1.2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen Beitrag unterstützen, im Übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds frei sein wollen.

- (2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet der Vorstand in einer Gebührensatzung.
- (3) Der Vorstand nimmt Mitgliedsanträge entgegen und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird am Ende des Kalendermonats wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
- (6) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Ausschluss aus dem Verein kommt ferner dann in Betracht, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen anteilig

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) (2) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das erste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkten den Mitgliedern vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei Satzungsänderungen müssen diese in der Einladung an die Mitglieder benannt sein.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen sowie Arbeitskreissitzungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(4) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit.

(6) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt (oder kommen Beschlüsse nicht zustande).

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert bzw. schriftlich festgehalten und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

(8) Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG kann der Vorstand pandemiebedingt anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Die Mitglieder stimmen einer Aufnahme der Video-Konferenz zu. Diese darf nur zu Dokumentationszwecken verwendet werden und darf nicht veröffentlicht werden. Alle anderen Bestimmungen zur Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt z. B. über:

die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,

den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,

Satzungsänderungen,

Auflösung des Vereins,

Wahl der/des ehrenamtlichen Kassenprüfers/-prüferin,

Wahl des Vorstands,

Entlastung des Vorstands.

(10) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

(11) Folgende Angelegenheiten bedürfen zur Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Ausschluss von Mitgliedern
- b) Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- c) Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Abänderung der Satzung
- d) Errichtung, Statusveränderung oder Auflösung von Gliederungen des Vereins

(12) Eine Abwahl des Vorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

(13) Der Jahresabschluss des Vereins muss von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen geprüft werden. Diese sind von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu wählen und verpflichtet, über ihre Prüfungen der kommenden Mitgliederversammlung Bericht abzugeben.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Kassenwartin / dem Kassenwart,
- e) mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzern
- f) der Vorstand kann auf Antrag des amtierenden Vorstands um weitere Beisitzerinnen/Beisitzer erweitert werden.

(2) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB obliegt der / dem Vorsitzenden und ihrer / seinem Stellvertreterin/ Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne eine Sitzung im Umlaufverfahren auf dem Schriftweg gefasst werden. Voraussetzung ist, daß alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig unter Darlegung des Beschlussthemas zur Stimmabgabe innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

(7) Analog zu den Bestimmungen zur Mitgliederversammlung können Vorstandsbeschlüsse auch per Video Konferenz gefällt werden.

(8) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Aufnahme von Mitgliedern

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung

d) Planung, Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

(8) Der Vorstand kann zur Durchführung von Veranstaltungen/Aktionen Aufträge vergeben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend- oder Altenhilfe.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Gründungssatzung wurde am 17.2.2021 in Michendorf von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam in Kraft.